



Themenblatt

Wasser

(Bewirtschaftung, Versorgung, Schutz)

Kontext und Allgemeines

Wasser ist eine natürliche Ressource, die für das Leben unerlässlich ist. Um seinen Schutz und seine rationelle Nutzung im Rahmen der Raumplanung zu gewährleisten, sind die Gemeinden beauftragt, die notwendigen Massnahmen zur Wasserbewirtschaftung und Versorgung sowie zum Schutz des Wassers gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu treffen.

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)	Kommunale Vorgehensweise
Koordinationsblatt E.1 Wasserbewirtschaftung	Buchstabe a)
Koordinationsblatt E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz	Buchstabe a)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
RPG	Art. 19
RPV	Art. 31
kRPG	Art. 11 Abs. 3 / Art. 14
kGschG	Art. 7 / Art. 22

Anforderungen an die kommunale Planung

Planungsvoraussetzungen / Grundlagen

- › **Programm und Übersicht über den Stand der Erschliessung (Art. 19 RPG, Art. 31 RPV, Art. 14 kRPG)**
Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind Teil der Erschliessung im Sinne von Artikel 19 RPG. In diesem Bereich erstellen die Gemeinden gegebenenfalls die Übersicht über den Zustand der Erschliessung und das Erschliessungsprogramm und aktualisieren diese¹, wobei sie insbesondere die Angaben zum Trinkwasser und zum generellen Entwässerungsplan (GEP) (verschmutztes Abwasser, unverschmutztes Wasser) berücksichtigen.

Auf diese Weise stellen sie sicher, dass die Bauzone gut erschlossen und bebaubar ist oder innerhalb von 15 Jahren bebaubar sein wird.

¹ vgl. Arbeitshilfe [«Erschliessungsprogramm für die Bauzonen»](#)

› ***Bilanz des Wassermanagements (Plan zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen)***

Um die verfügbaren Wasserressourcen und den Wasserbedarf einzuschätzen, können die Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Zonennutzungspläne (ZNP) die Wasserbewirtschaftung anhand einer Bilanz detailliert darstellen, in der die verfügbaren Wasserressourcen (Mindestdurchflüsse) und der Wasserbedarf (maximale Durchflüsse) evaluiert werden. Diese Bilanz sollte die verfügbaren Ressourcen (z. B. Oberflächenwasser: Flüsse und Seen, Grundwasser) und die Mehrfachnutzung (z. B. Bewässerung, Wasserkraft, Beschneigung, Industrie) einbeziehen. Idealerweise sollten die Daten in einem Ad-hoc Dossier zusammengefasst werden. Ein hydraulisches Schema kann diese ebenfalls ergänzen. Als Hilfe bietet die Dienststelle für Umwelt (DUW) auf seiner [Internetseite](#) ein Beispiel an.

Je nach Wasserbilanz nehmen die Gemeinden Stellung zur Nutzung verschiedener gefasster oder nicht gefasster Quellen, die noch nicht genehmigt wurden, und beurteilen den potenziellen Nutzen dieser zusätzlichen Ressourcen zur Diversifizierung und Sicherung der Trinkwasserversorgung.

› ***Verfahren zur Genehmigung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen***

Sofern sie sich auf die Bebaubarkeit von Grundstücken auswirken können, müssen Grundwasserschutzzonen und -areale spätestens bei der Genehmigung der Planungsmassnahme von der zuständigen Behörde genehmigt werden, nachdem sie das entsprechende Verfahren durchlaufen haben. Sie werden als Hinweis auf den ZNP übertragen.

Analyse der Vorschriftsmässigkeit

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Vorschriften in Bezug auf Wasser muss in einem eigenen Abschnitt des erläuternden Berichts gemäss Artikel 47 RPV in mindestens den folgenden Punkten nachgewiesen werden:

› ***Trinkwasserversorgung***

Bei der Erarbeitung eines Planungsvorhabens weist die Gemeinde im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV nach, dass die Trinkwasserversorgung entsprechend der Aufnahmekapazität ihres ZNP gewährleistet ist (Anzahl zusätzliche Einwohnergleichwerte / Arbeitsplätze).

› ***Entwässerung (verschmutztes Abwasser, unverschmutztes Wasser)***

In Bezug auf die Wasserentsorgung berücksichtigt das Erschliessungsprogramm den GEP, um bei Bedarf die entsprechenden Investitionen planen zu können.

Zum Thema Abwasser: Die ARA muss in der Lage sein, das durch die zukünftigen neuen Einwohner und Arbeitsplätze erzeugte Abwasser mit einer Reserve von 20 % aufzunehmen. Im Erschliessungsprogramm wird dies nachgewiesen. Falls die Gemeinde kein Erschliessungsprogramm erarbeitet, wird diese Information im erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV dargelegt.

› ***Grundwasser***

Die Gemeinden stellen auf der Grundlage des genehmigten Plans der Grundwasserschutzzonen und -areale und der Massnahmen hinsichtlich der Einschränkungen der Nutzung des Bodens sicher, dass die Abgrenzung der Bauzone konform ist.

› ***Skigebiet***

Bezüglich der Wasserbewirtschaftung im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Skigebiete (Speicherseen, technische Beschneigung) verweisen wir auf das Themenblatt [Skigebiete](#).

Zonennutzungsplan (ZNP)

Die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie der Gewässerschutzbereich Ao (einschliesslich der provisorischen Schutzzonen) werden als Hinweis auf den ZNP übertragen.

Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Da die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Gewässerschutzbereiche durch die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung geregelt werden, muss kein Artikel in das KBZR aufgenommen werden.

Zudem nehmen die Gemeinden bei einer Verdichtung in einem Gewässerschutzbereich Au (Lockergestein) einen Artikel in das KBZR auf, der sich mit den baulichen Möglichkeiten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels befasst: «Art. xx Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels in den Gewässerschutzbereichen Au» (vgl. Musterartikel).

Das unverschmutzte Wasser muss gemäss dem im GEP vorgesehenen Konzept abgeleitet werden. Eine oberflächliche Versickerung wird in jedem Fall empfohlen. Bei Bedarf können im KBZR spezifische Massnahmen festgelegt werden, um die Versickerung von Wasser in bebauten Gebieten zu fördern.

Baubewilligungen

Falls der von der Planungsmassnahme betroffene Perimeter im Bereich einer Grundwasserschutzzone oder eines Grundwasserschutzareals liegt, müssen die Gemeinden der DUW alle Gesuche für Baubewilligungen und die Genehmigung eines SNP gemäss Artikel 12 kRPG unterbreiten.

Das Bauen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels ist im Übrigen verboten. Allfällige Ausnahmegenehmigungen werden von der DUW erteilt. Der Gesuchsteller muss dafür eine hydrogeologische Voruntersuchung vorlegen, um die Standortbedingungen zu klären, die sinnvollen Begleitmassnahmen zu definieren und den Nachweis zu erbringen, dass die privaten und öffentlichen Interessen an einer Verminderung der Durchflusskapazität des Grundwassers die Interessen des Gewässerschutzes überwiegen (Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 2 GSchV in Verbindung mit BGE 1C_460/2020).

Jedem Baugesuch für ein neues Wohngebäude oder ein anderes Gebäude, das mit Trinkwasser versorgt werden muss, ist eine Zusicherung der Gemeinde, dass genügend Trinkwasser geliefert wird, beizulegen. Besteht in einer Wohnsiedlung ein ständiger Wassermangel, kann der Gemeinderat oder die kantonale Baukommission jedes Gesuch für einen Neubau ablehnen (Art. 8 und 9 der kantonalen Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen).

Musterartikel

[Bauen unterhalb des Grundwasserspiegels in Wasserschutzgebieten des Typs «Au»](#)

Verweise und Links

[Oberflächengewässer und Abwasserbeseitigung \(DUW\)](#)

[Grundwasser \(DUW\)](#)

[Regenwasser im Siedlungsraum \(BAFU, 2022\)](#)

[Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter \(VSA\)](#)

[BGE 1C 460/2020 \(Möglichkeit der Bauens unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels\)](#)

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Umwelt (DUW)	Avenue de la Gare 25 1950 Sitten 027 606 31 50 duw@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sen

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
24. Januar 2025	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version



Musterartikel

Bauen unterhalb des Grundwasserspiegels in Wasserschutzgebieten des Typs «Au»

Betroffenes Themenblatt

[Wasser \(Bewirtschaftung / Versorgung / Schutz\)](#)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)

Art. **xx** Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich Au

- 1 Bauten, die unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels geplant werden, sind verboten.
- 2 Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung, wenn auf der Grundlage der übermittelten Informationen nachgewiesen werden kann, dass die Interessen an einer Verringerung der Durchflusskapazität des Grundwassers die Interessen des Gewässerschutzes überwiegen und die übrigen Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung erfüllt sind.
- 3 Damit sich die zuständige Behörde dazu äussern kann, müssen den Baugesuchsunterlagen alle Informationen beigelegt werden, die gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung und gemäss den in den technischen Vorschriften der Dienststelle für Umwelt festgelegten Modalitäten erforderlich sind.

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Umwelt (DUW)	Avenue de la Gare 25 1950 Sitten 027 606 31 50 duw@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sen

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
24. Januar 2025	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version